

**Satzung  
des Marktes Marktbergel  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets  
„Kernort Marktbergel“ (Sanierungssatzung)**

**vom 04.09.2019**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Marktbergel folgende Satzung:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Kernort Marktbergel“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Plan 7 Architekten, Stuttgart vom 01.08.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3 Genehmigungspflichten**


Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

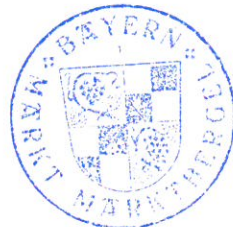
**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Marktbergel, den 04.09.2019

**Markt Marktbergel**

  
Dr. Kern  
Erster Bürgermeister



**Anlage:**  
Lageplan, M 1:1000